Material zur Tagesordnung der dritten Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenz.

Aus Dänemark.

1. Das kommunale Frauenwahlrecht. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu der Stadtverordnetenversammlung in Kopenhagen, zu den Stadträten und den Steuereinschätzungskommissionen in den Provinzstädten sowie zu den Gemeinderäten auf dem Lande besitzt eine jede unbescholtene Frau, die durch Geburt oder Erwerbung das dänische Staatsbürgerrecht besitzt, das 25. Lebensjahr erreicht hat, sowohl in dem Jahre, in dem die Wahl stattfindet, wie auch in dem vorhergehenden Jahre ihre Gemeindesteuern gezahlt und während dieser Zeit ununterbrochen in der betreffenden Gemeinde gewohnt hat. Ebenso steht Wahlrecht und Wählbarkeit auch jeder Frau zu, die mit einem Manne verheiratet ist, der die obigen Bedingungen erfüllt. Was den Steuerzensus anbetrifft, so sei erwähnt, daß außerhalb Kopenhagens alle Einkommen — also auch die allerniedrigsten — steuerpflichtig sind, wogegen in Kopenhagen nur von Einkommen über 800 Kronen Steuern entrichtet werden.

Eine Ausländerin, die mit einem dänischen steuerzahlenden Manne verheiratet ist, besitzt das aktive und passive Wahlrecht, wogegen dieses Recht nicht einer dänischen Frau eignet, die mit einem Ausländer verheiratet ist, der in Dänemark die Staatszugehörigkeit nicht erworben hat, vorausgesetzt, daß ihre Ehe erst nach dem 7. April 1898 geschlossen worden ist. Bei früher geschlossener Ehe besitzt die Frau das Wahlrecht. Eine wahlmündige verheiratete Frau besitzt beziehungsweise behält das Wahlrecht, auch wenn ihr Gatte unter 25 Jahren zählt oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder aber von der Steuerpflicht befreit ist. Witwen, geschiedene und verlassene Ehefrauen behalten ihr Wahlrecht, wenn sie nicht im Laufe eines Jahres nach dem Ende des Zusammenlebens mit dem Manne von der Gemeinde Armenunterstützung erhalten haben; ihr Wahlrecht wird nicht davon berührt, wenn sie während des Zusammenlebens mit ihrem Manne eine solche Unterstützung empfingen.

Die Abstimmung ist geheim, die Wahl erfolgt nach dem Proporz und gilt für 4 Jahre.

2. **Das Wahlrecht zu den kommunalen Hilfskassen.** In jeder Gemeinde des Landes, mit Ausnahme von Kopenhagen, existiert eine kommunale Hilfskasse, deren Leitung aus mindestens fünf Personen besteht. Wählbar und wahlberechtigt zu der Leitung dieser Hilfskassen ist eine jede unbescholtene Frau, die das kommunale Wahlrecht besitzt. Die Altersgrenze ist 25 Jahre, aber es wird nur ein einjähriger Aufenthalt und eine einmalige Steuerleistung an die betreffende Gemeinde verlangt.

Die Abstimmung und die Wahl erfolgt wie oben angegeben.

3. **Der Mutterschutz.** Das Gesetz über die Arbeit in Fabriken und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie über die staatliche Aufsicht in diesen Betrieben enthält folgende Bestimmung zum Schutze der weiblichen Arbeiter: „In den ersten vier Wochen nach der Niederkunft darf eine Arbeiterin bei den vom Gesetz aufgezählten Arbeiten nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß es ohne Schaden für die Gesundheit der Mutter und des Kindes geschehen kann." Während dieser vier Wochen hat die Arbeiterin Anspruch auf eine Unterstützung aus öffentlichen Gemeindemitteln, wenn sie das Kind in ihrer eigenen Pflege hat. Die Unterstützung hört auf, wenn Krankheit die Arbeiterin verhindert, das Kind bei sich zu pflegen, oder wenn dieses stirbt. Diese Art der Fürsorge gilt nicht als Armenunterstützung. In Betrieben, wo 25 Arbeiterinnen oder mehr beschäftigt werden, muß ein besonderer, heizbarer Raum als Stillstube für die Mütter vorhanden sein. Es ist verboten, Frauen und Mädchen bei gewissen Verrichtungen zu beschäftigen, die entweder sehr anstrengend oder gesundheitsschädlich sind oder bei denen die Unvorsichtigkeit eines einzelnen Arbeiters eine Gefahr für die übrigen Arbeiter herbeiführen kann.

4. **Kinderfürsorge.** a. Für uneheliche Kinder. Eine außerehelich Geschwängerte kann schon vor der Geburt des Kindes auf dem gerichtlichen Wege fordern, daß dem Vater des Kindes die Alimentationspflicht auferlegt wird. Sollte die Geschwängerte den Verdacht hegen, daß der Vater des Kindes auszuwandern gedenkt, so kann sie das gerichtliche Verfahren gegen ihn einleiten lassen, sobald sie durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme die Schwangerschaft nachzuweisen imstande ist. Unter gewissen, gesetzlich festgelegten Bedingungen muß die Polizei der Geschwängerten behilflich sein, die Auswanderung des betreffenden Vaters zu verhindern, wenn es diesem nicht möglich sein sollte, seinen Verpflichtungen nachzukommen oder für die Zahlung der künftigen Alimente Kaution zu stellen; doch können diese Schritte nicht vor dem sechsten Monat der Schwangerschaft unternommen werden. Der betreffende Vater kann schon vor der Geburt des Kindes dazu verurteilt werden, der Mutter einen Beitrag zu den Kosten der Niederkunft zu zahlen, wie auch Unterhalt für einen Monat vor und nach der Geburt. In Kopenhagen stellt sich der Gesamtbetrag dafür auf 52 Kronen. Stirbt der Vater vor der Geburt des Kindes, so müssen die Rechtsansprüche von Mutter und Kind von seinem Nachlaß und seinen eventuellen Erben getragen werden. Die Höhe der Alimente setzt in Kopenhagen der Oberpräsident, außerhalb der Hauptstadt der betreffende Amtmann fest. Die Alimentationspflicht dauert gewöhnlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Die Alimente müssen in der Regel ein halbes Jahr im voraus gezahlt werden und annähernd drei Fünftel der Unterhaltskosten betragen und sind in den ersten zwei Jahren etwas höher als später. Ferner kann dem Vater die Verpflichtung auferlegt werden, besondere Beiträge zu den Kosten von Taufe, Konfirmation, Krankheit, Begräbnis, Schulunterricht und gewerblicher Ausbildung des Kindes zu leisten; derartige Beiträge kann die Mutter jedoch niemals aus Gemeindemitteln erhalten, wenn der Vater selbst nicht imstande ist, für sie aufzukommen. Die Fürsorge für das Kind soll sich in Übereinstimmung mit den Lebensverhältnissen der Mutter befinden, und zwar ist das derart zu verstehen, daß das Kind so gestellt sein muß, als würde es in einer guten Erziehungsanstalt (Waisenhaus u. dergl.) aufgezogen. Meist werden ihm jedoch — ohne Rücksicht auf die Lebensverhältnisse der Mutter — gute mittlere Pflege- und Erziehungsbedingungen gesichert. In gewissen Zwischenräumen werden sogenannte Normalsätze für die Alimente festgelegt, gegenwärtig betragen sie in Kopenhagen für die ersten zwei Lebensjahre des Kindes 144 Kronen jährlich, für die späteren Jahre 120 Kronen, in der Umgegend von Kopenhagen 120 bezw. 108 Kronen, im übrigen Lande 60 bis 100 Kronen. Die aus Gemeindemitteln bezahlten Fürsorgebeträge übersteigen niemals den Normalsatz.

Die Zahlung der Fürsorgebeiträge aus Gemeindemitteln. Wenn die außereheliche Mutter allen einschlägigen Vorschriften genügt hat und der Vater nicht spätestens an dem festgesetzten Tage die Alimente zahlte, so können der Mutter in der Regel die ihr zukommenden Beträge aus öffentlichen Mitteln (Magistrat, Armenverwaltung usw.) ausgezahlt werden. Die Auszahlung gilt als Armenunterstützung des Vaters. Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln geleisteten Beiträge hängt davon ab, wo sich das Kind befindet. Aus öffentlichen Mitteln wird niemals mehr gezahlt, als was der Vater hätte zahlen müssen, und niemals mehr als der Höchstsatz beträgt, ferner erfolgt die Auszahlung nur dann, wenn der Vater mindestens ein halbes Jahr seiner Alimentationspflicht nicht nachgekommen ist. Die Mutter erhält nur die Alimente aus öffentlichen Mitteln, wenn sie in Dänemark versorgungsberechtigt und bedürftig ist. Ein entsprechendes Zeugnis von der Armenverwaltung ihrer Aufenthaltsgemeinde muß bescheinigen, daß ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse oder — wenn sie verheiratet ist — die ihres Mannes (ein Stiefvater hat nämlich volle Versorgungspflicht für die Kinder seiner Frau, die vor der Ehe mit ihm geboren sind) nicht erlauben, für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder genügend zu sorgen. Unter gewissen Umständen kann das Recht der Mutter aufgehoben werden, aus öffentlichen Mitteln Beihilfe zu erhalten. Dies geschieht dann, wenn sie ihres Versorgungsrechts in Dänemark verlustig geht, wenn sie nicht länger als bedürftig angesehen werden kann, sowie wenn sie mit dem Vater des Kindes oder einem anderen Mann ohne Eheschließung zusammenlebt, es sei denn, daß das Kind in dauernder Pflege untergebracht ist, in welchem Falle der Beitrag an die Pflegeeltern ausgezahlt wird. Die Auszahlung der Alimente kann außerdem an die Adoptiveltern erfolgen oder an die Armenverwaltung, wenn dieselbe die Fürsorge für das Kind übernommen hat.

b. Eheliche Kinder. Wenn eine Ehefrau mit ihrem Manne zusammenlebt, aber die Überzeugung hat, daß er nicht genügend für seine Familie sorgt, so kann sie ihm durch die Behörde die Pflicht auferlegen lassen, bestimmte Beiträge zur Haushaltung für ihren und der Kinder Unterhalt zu leisten. Der Frau steht dann das Recht zu, über den Beitrag zu verfügen. Im Falle der Ehetrennung und der Ehescheidung kann die Ehefrau dem Manne die Pflicht auferlegen lassen, Unterhalts- und Erziehungsbeiträge für die Kinder zu leisten, die sie bei sich behält, und denen gegenüber der Mann die Versorgungspflicht hat, so daß also auch Stiefkinder inbegriffen sind.

Die Leistung der Fürsorgebeiträge aus Gemeindemitteln. Sobald der Mann durch rechtsgültige Ehetrennung, gerichtliches Urteil und dergleichen verpflichtet ist, Beiträge für Pflege und Erziehung der Kinder zu leisten, und diese mindestens ein halbes Jahr schuldig bleibt, können diese der Mutter aus öffentlichen Mitteln ausgezahlt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Stief- und Adoptivkinder, die sich unter der Fürsorge der Frau befinden und denen gegenüber der Mann die Versorgungspflicht hat. Die Bedingungen, unter denen die Mutter die Beiträge aus den öffentlichen Mitteln ausgezahlt erhält, sind die nämlichen, die wir bei den Fürsorgebedingungen für uneheliche Kinder aufgeführt haben.

c. **Kinder von Witwen.** Das Gesetz über die Unterstützung unbemittelter Witwen ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten. Unterstützungsberechtigt sind sowohl in der Ehe geborene wie in der Ehe adoptierte Kinder. Die Unterstützung dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, ausnahmsweise jedoch auch bis zum 18. Jahre. Sie beträgt bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes 100 Kronen jährlich, bis zum 12. Jahre 80 Kronen und bis zum 14. Jahre 60 Kronen. Die Bedingungen, unter denen eine Witwe Aussicht auf die Unterstützung ihrer Kinder hat, sind folgende: 1. Sie muß, wie die Mutter nach den zwei vorhergehenden Gesetzen, in Dänemark heimatberechtigt sein. 2. Sie muß bedürftig sein. Als bedürftig gilt sie, wenn ihr Vermögen 4000 Kronen nicht übersteigt, dazu noch 500 Kronen Vermögen für jedes Kind unter 14 Jahren, oder wenn das Jahreseinkommen nicht größer ist als zwei Drittel des Einkommens, das von der Staatssteuer befreit ist (800 Kronen in Kopenhagen, 700 Kronen in den Provinzstädten und 600 Kronen auf dem Lande), dazu noch 100 Kronen Einkommen für jedes Kind unter 14 Jahren. Eine auf dem Lande lebende Witwe mit 3 Kindern gälte also für bedürftig und unterstützungsberechtigt, wenn ihr jährliches Einkommen 700 Kronen nicht überstiege. Der Unterstützungsanspruch erlischt, wenn die Mutter eine neue Ehe eingeht, wenn sie nachweislich durch ihren Lebenswandel öffentliches Ärgernis erregt (Trunksucht, gewerbsmäßige Unzucht usw.), wenn sie Unterstützung aus der Gemeindearmenkasse oder einer Hilfskasse bezieht, die Zuschüsse aus kommunalen Mitteln erhält, oder wenn sie Unterstützung aus der kommunalen Abteilung des sogenannten Kopenhagener Hilfsvereins empfängt. Nur im Falle von Krankheit ihrer Kinder hat dann die Witwe weiteren Anspruch auf Unterstützung. Die Unterstützungsberechtigung kann ferner aufhören, wenn sich die materiellen Verhältnisse der Witwe heben durch Zuwachs an Vermögen oder an Einkommen, und zwar durch einen Zuwachs, der nicht von der eigenen Arbeit der Witwe oder der ihrer Kinder herrührt.

Aus Finnland.

Rechtsstellung der Ehefrau. Das Gesetz bestimmt darüber: „Durch die Trauung wird der Ehemann der rechtmäßige Vertreter seiner Ehefrau und ist verpflichtet, seine Gattin zu erhalten, sie zu vertreten und den gemeinsamen Hausstand als sich unterstellt in den gesetzlichen Grenzen zu verwalten." Die gesetzliche Beschränkung des Gattenrechts ist diese: Die Frau hat das persönliche Verfügungsrecht über Eigentumswerte, die sie selbst erworben hat. Der Ehegatte hat nicht das Recht, das Erbgut seiner Frau zu verkaufen oder zu verpfänden, obgleich er es verwaltet. Dem Ehemann steht also das unbeschränkte Verwaltungsrecht über das persönliche Eigentum seiner Frau zu, ohne daß er verpflichtet ist, Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen. Obwohl er es nicht verkaufen usw. darf, so kann er es doch verausgaben oder durch schlechte Verwaltung schädigen und den völligen Verlust herbeiführen.

Der Ehegatte hat das Recht, die Frau mit Polizeigewalt zur Rückkehr zu zwingen, wenn sie ihn verlassen hat. Selbst zu einer Reise ins Ausland benötigt die Frau die Erlaubnis des Ehemannes in aller Form, da sie ohne diese nicht den Reisepaß ausgefertigt erhält. Der Ehemann allein entscheidet, wenn die Ansichten der Gatten nicht übereinstimmen hinsichtlich der Kindererziehung und der Art der ferneren Lebensbeziehungen zueinander. Ohne Einwilligung des Ehemannes kann die Frau keinerlei Darlehen aufnehmen, ja ohne seine Vollmacht wird ihr nicht einmal ihr eigenes Erbe ausgehändigt. Bei einer Trennung der Ehegatten kann der Ehemann verlangen, daß die Kinder seiner Aufsicht unterstellt werden.

Das Gewerbegesetz bestimmt: „Die Ehefrau ist berechtigt, einen Erwerb selbständig auszuüben, aber nur, wenn bei der Eröffnungsanzeige zugleich die Erklärung abgegeben wird, daß der Ehemann für die Verbindlichkeiten aufkommt, die im Interesse des Unternehmens gemacht werden."

Zur Reform der unwürdigen Rechtsstellung der Ehefrau wurden in dem finnischen Landtag entsprechende Anträge eingebracht, sie sind aber noch nicht zur Verhandlung gekommen.

Kommunales Wahlrecht. Die Ehefrau muß zwar selbständig Einkommensteuern entrichten, doch ein Stimmrecht genießt sie nicht. Wenn eine unverehelichte volljährige Frau Gemeindesteuern zahlt und nicht als Dienstbote gedungen ist, kann sie das aktive Wahlrecht entsprechend der Steuerhöhe ausüben. In den Städten kann sie dann bis 25 Stimmen abgeben, in den Landgemeinden noch mehr, denn da gibt es nur eine Begrenzung für das Recht der Besitzenden. Die Stimmenzahl, die einer Person zusteht, darf nicht über ein Fünfzehntel der Gesamtstimmen betragen. Das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit steht volljährigen Frauen — verehelichten und unverehelichten — nur zu für die leitenden Ausschüsse der Volksschulen und für die Armenfürsorgekommissionen. Das neue, vom Landtag angenommene Gemeindegesetz gestand auch der Ehefrau das Wahlrecht zu, aber dieses Gesetz erhielt nicht die Sanktion der Regierung.

Arbeiterschutzgesetze. In der Industrie ist die Arbeit für **Kinder** bis zum zwölften Jahre verboten, ebenso die **Nachtarbeit**, und zwar für jugendliche Personen bis zum Alter von 18 Jahren. Die **Arbeitszeit** darf für jugendliche Arbeiter bis 15 Jahre 6½ Stunden täglich nicht überschreiten, für solche von 15 bis 18 Jahre 12 Stunden. Für **volljährige** Arbeiter ist der Arbeitstag nicht begrenzt. Das Gesetz gewährt den **Frauen** keinen besonderen Schutz gegen die Ausbeutung. Das **Bäckereigesetz**, das der Landtag geschaffen hat, sieht eine 48stündige Arbeitswoche vor, untersagt die Nachtarbeit und ebenso die Sonntagsarbeit. Der Landtag hat ein Schutzgesetz für die Industriearbeiterschaft angenommen, das aber von der Regierung noch nicht sanktioniert worden ist. Es erhöht die **Altersgrenze** für die Beschäftigung von **Kindern** auf 14 Jahre (unter Umständen auch auf 13, wenn das Kind die Volksschule absolviert hat). Die **Arbeitszeit** der Kinder von 13 bis 15 Jahren wird auf 6 Stunden, die der jugendlichen Arbeiter von 15 bis 18 Jahren auf 8 und die Arbeitszeit der volljährigen auf 10 Stunden als Höchstmaß festgesetzt. Für Kinder und Jugendliche ist die **Nachtarbeit** verboten. Frauen muß **nach der Entbindung** eine vierwöchige Ruhezeit gewährt werden. Die **Sonntagsruhe** darf nicht unter 30 Stunden betragen.

Eine Mutterschaftsversicherung gibt es in Finnland noch nicht. Die Frage wurde miterörtert, als der Landtag über die Krankenversicherung verhandelte. Ein Gesetz zur Regelung der Unterhaltungspflicht **unehelicher Kinder** ist vom Landtag verabschiedet worden und harrt noch der Sanktion des Zargroßfürsten. Dieses Gesetz verpflichtet die Eltern des unehelichen Kindes, für dessen Unterhalt bis zum 16. Lebensjahre zu sorgen. Der uneheliche Vater ist zur Zahlung einer **Mutterschaftsunterstützung** verpflichtet, und zwar für 2 Monate vor und 2 Monate nach der Entbindung. Behält die Mutter das Kind nach der Geburt bei sich, so ist diese Mutterschaftsunterstützung auf 6 Monate nach der Entbindung auszudehnen. Ist der Vater zur Zeit der Schwangerschaft respektive Entbindung zur Zahlung dieser Beihilfe außerstande, so muß die **Gemeinde** an seiner Stelle diese Zahlung leisten und kann den Betrag von ihm später einfordern. Die Anerkennung der Vaterschaft wird vom

zuständigen Richter ausgesprochen auf Grund der „freien Überzeugung, die er bei dem Verhör gewonnen hat". Die dem Vater auferlegten Zahlungen können zwangsweise eingetrieben werden.

Hilja Pärssinen.